

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SYENTEC GMBH – B2B

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ABWEICHUNGEN

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, jede sonstige Beratertätigkeit sowie für jede weitere Tätigkeit in Zusammenhang mit Aufträgen bzw. Verträgen, zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der SYENTEC GmbH (im Folgenden auch „SYENTEC“ genannt).
- b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der SYENTEC ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. ANGEBOTE UND NEBENABREDEN

- a. Die Angebote der SYENTEC sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SYENTEC um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c. Die SYENTEC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d. Die SYENTEC kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die SYENTEC ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- a. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung.
- c. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der SYENTEC innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Sofern die SYENTEC Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleitungen erbringt, werden diese gemäß des vereinbarten Honorars nach Aufwand verrechnet.
- d. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- e. § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- f. Zum Schadenersatz ist die SYENTEC in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die

SYENTEC ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger.

- g. Für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die SYENTEC nicht.
- h. Hat die SYENTEC in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber einen Schaden zugefügt, ist deren Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – betragsmäßig absolut mit der Höhe des jeweiligen Auftragswertes gemäß Auftragsschreiben begrenzt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug der SYENTEC mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die SYENTEC unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die SYENTEC zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist die SYENTEC zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der SYENTEC erbrachten Leistungen zzgl. ggf. bereits getätigter Ausgaben zu honorieren.

6. HONORAR UND LEISTUNGSUMFANG

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt und verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Fracht, Entsorgung, Zölle und Versicherung.
- b. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen. Auch ein allfälliges Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers gemäß § 1052 ABGB wird ausgeschlossen.
- c. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von der SYENTEC genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- e. Die SYENTEC ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen und Teilrechnungen zu legen.
- f. Mehrere Auftraggeber haften für das Honorar der SYENTEC solidarisch.

7. ERFÜLLUNGORT

- a. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der SYENTEC.

8. GEHEIMHALTUNG

- a. Die SYENTEC ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

- b. Die SYENTEC ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die SYENTEC berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9. NUTZUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM

- a. Die SYENTEC behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, technische Unterlagen, bereitgestellte Vorlagen) vor.
- b. Die SYENTEC sowie der Auftraggeber sind berechtigt bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der SYENTEC anzugeben.

10. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- a. Für Verträge zwischen Auftraggeber und der SYENTEC kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der SYENTEC vereinbart.